

Flurbereinigungsverfahren Bensheim-Auerbach

Aktenzeichen: VF 1087

Geschäftszeichen: II2.11-LA-05-10-87-01-B-0003#001

Wiesbaden, 01.06.2022

PLANGENEHMIGUNG

1 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Die vom Amt für Bodenmanagement Heppenheim – Flurbereinigungsbehörde - im Flurbereinigungsverfahren VF 1087 Bensheim-Auerbach nach § 41 FlurbG aufgestellte 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird hiermit gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), genehmigt.

2 Gegenstand der Plangenehmigung

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen, insbesondere die in dem Verzeichnis der Festsetzungen (Teil II des Textteils) aufgeführten, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Die genehmigte 3. Änderung des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan umfasst folgende Unterlagen:

- 2.1 Karte zum Plan im Maßstab 1:2.000
- 2.2 Verzeichnis der Festsetzungen
- 2.3 Erläuterungsbericht
- 2.4 Anlage 1 zur UVU
- 2.5 Ermittlung Wertepunkte gemäß Kompensationsverordnung (Restausgleich) - Anlage 2 zum Erläuterungsbericht

Folgende Anlagen zum Plan nehmen nicht an der Plangenehmigung teil:

- Nachrichtliches Verzeichnis
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung - UVU mit Konfliktkarte (außer Anlage 1 zur UVU)
- Vertrag über die Bereitstellung und den Erwerb von Ökopunkten

3 Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Durch die Plangenehmigung wird nach § 41 Abs. 5 FlurbG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgelegt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Rechte der Teilnehmer nach den §§ 44, 58 und 59 FlurbG bleiben unberührt.

4 In die Plangenehmigung eingeschlossen sind folgende Entscheidungen:

Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung für die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

5 Nebenbestimmungen und Hinweise:

Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 5.1 Über die durchgeführte Buchung der erforderlichen Biotopwertpunkte aus dem Ökokonto der Stadt Bensheim, ist der Oberen Flurbereinigungsbehörde bis zum 01.09.2022 ein Nachweis vorzulegen.
- 5.2 Die Wirksamkeit der festgesetzten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist während der gesamten Dauer der Eingriffe zu gewährleisten, deren Funktionssicherung für mindestens 30 Jahre sicherzustellen. Die Unterhaltung ist in Verbindung mit dem Flurbereinigungsplan zu regeln und sicherzustellen. Die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen zur privatrechtlichen Sicherung von Kompensationsmaßnahmen bleibt vorbehalten.
- 5.3 Unmittelbar nach Fertigstellung sind die hergestellten baulichen Anlagen in die Unterhaltungslast der Gemeinde zu übergeben. Die Unterhaltung ist ferner in Verbindung mit dem Flurbereinigungsplan zu regeln.

6 Begründung

zu 1:

Die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren VF 1087 Bensheim-Auerbach wurde von der Flurbereinigungsbehörde nach den Rechtsvorschriften des § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher

Belange, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen abgestimmt.

Das Ergebnis der Abstimmung lässt einen Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu.

Da mit Einwendungen nicht zu rechnen ist, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vor, den Plan ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 41 Abs. 4 FlurbG zu genehmigen

zu 2:

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in dem mit Datum vom 10.12.2003 genehmigten Wege- und Gewässerplan gem. §41 FlurbG erfolgte nach der damals zulässigen Flächenbilanzierung – dieses Verfahren ist heute nicht mehr anzuwenden. Aus diesem Grund wurde der Restausgleich über ein mit der OFB abgestimmtes Verfahren in Biotopwertpunkte umgerechnet.

zu 5.

Der in der Bilanzierung ermittelte Restausgleich für die naturschutzrechtlichen Eingriffe (s. Anlage 2 zum Erläuterungsbericht) konnte nicht mehr innerhalb des Verfahrensgebietes ausgeglichen werden, weswegen auf Ökokontomaßnahmen der Stadt Bensheim zurückgegriffen wurde. Die eindeutige Zuordnung ist erst mit der Buchung innerhalb des Ökokontos der Stadt Bensheim abgeschlossen und ist daher nachzuweisen, um die vollumfängliche Kompensation der Eingriffe innerhalb des Verfahrens zu belegen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG – in der jeweils geltenden Fassung – hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung.

Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei der Oberen Flurbe-
reinigungsbehörde zu erklären.

Im Auftrag



(Ellendt)



